Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/5/5 2RU16/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.05.1994

Norm

ASVG §175 Abs2 Z1

Rechtssatz

Zum Versicherungsschutz auf dem üblichen Weg vom Ort der Tätigkeit, wenn nicht klärbar ist, ob der Weg zwischenzeitlich unterbrochen wurde.

Veröff: SGb 1995, 169

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1994:RS0104606

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.02.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at